

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 13

07. Oktober 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 275 Brandenburg - Rathenow - Belzig	272
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl am 27. September 1998 und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	273
SVV-Beschluß Nr. 351/98: Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 1999 bis 2002	279
SVV-Beschluß 45/98: Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der Freien Kulturarbeit	297
SVV-Beschluß Nr. 338/98 Erweiterung des Betriebszweckes für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad	300
Öffentliche Zustellungen	300

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 275 Brandenburg - Rathenow - Belzig

Der Kreiswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 1998 das endgültige Wahlergebnis zur Bundestagswahl im Wahlkreis 275 Brandenburg - Rathenow - Belzig festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten: 166 806
Zahl der Wählerinnen und Wähler: 127 581
Wahlbeteiligung in %: 76,48

a) Erststimme

Zahl der ungültigen Erststimmen: 3 396
Zahl der gültigen Erststimmen: 124 185

Wahlvor- schlagsnr.	Wahlkreisbewerber	gültige Erststimmen	Anteil in %
1	Dr. Spielmann, Margrit SPD	60 310	48,56
2	Voßhoff, Andrea Astrid CDU	26 357	21,22
3	Petzold, Alfred Harald PDS	24 285	19,56
4	Körner, Klaus GRÜNE/B 90	3 997	3,22
5	Löhr, Rolf Hermann F.D.P.	2 926	2,36
6	Borkmann, Hartmut Heinrich BFB - Die Offensive	1 313	1,06
8	Krause, Lisa GRAUE	942	0,76
9	Richter, Andreas REP	3 290	2,65
14	Schramm, Uwe-Ernst PBC	235	0,19
15	Pohl, Stefan	230	0,19
16	Hinners, Klaas	300	0,24

Gewählte Bewerberin im Wahlkreis 275: Frau Dr. Margit Spielmann

b) Zweitstimme

Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 3 617
Zahl der gültigen Zweitstimmen: 123 964

Wahlvor- schlagsnr.	Landesliste	gültige Zweitstimmen	Anteil in %
1	SPD	57627	46,49
2	CDU	24346	19,64
3	PDS	23916	19,29
4	GRÜNE/B90	4252	3,43
5	F.D.P.	3720	3,00
6	BFB - Die Offensive	612	0,49
7	DVU	3096	2,50
8	GRAUE	523	0,42
9	REP	1698	1,37
10	Pro DM	2407	1,94
11	Die Tierschutzpartei	1121	0,90
12	NPD	569	0,46
13	ödp	77	0,06

gez. Gmirek
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

der endgültigen Wahlergebnisse
zur Kommunal- und Ortsvorsteherwahl
am 27. September 1998
und

der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der Wahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 1998 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet Stadt Brandenburg ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	65 821
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	47 989
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1 604
Zahl der gültigen Stimmen:	132 402

2. Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung

Die Zahlen der für den einzelnen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe, politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	47797	17
2	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	28798	10
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	21218	7
4	Freie Demokratische Partei	F.D.P.	6267	2
5	Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.	-	4244	2
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	7081	2
5	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.	FWB	7795	3
8	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e.V.	-	9202	3

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber als **Verordnete der Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Brandenburg an der Havel gewählt:

Wahlkreis	Name, Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, politischen Vereinigung
1	1. Franke, Margot 2. Müller, Alfred 3. Jahn, Ulrich	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Gartmann, Horst 2. Kroll, Elke	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Kekule von Stradonitz, Johann-Friedrich	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Hillgruber, Thomas	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Gieseler, Gerhard	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.

Wahlkreis	Name, Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, politischen Vereinigung
2	1. Spielmann, Dr. Margrit 2. Werner, Hanswalter 3. Engelhardt, Susanna	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Jarchow, Heinz 2. Zimmermann, Petra	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Paaschen, Walter	Christlich Demokratische Union Deutschlands
3	1. Hampel, Annemarie 2. Schomann, Klaus 3. Höpfner, Dieter 4. Kreisel, Kurt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Barz, Jürgen 2. Kirchner, Ursula	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Kanthack, Helmut 2. Mitrenga, Martin	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Nowotny, Herbert	Freie Demokratische Partei
	1. Ackermann, Annemone	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	1. Wedekind, Peter	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Volbert, Dieter	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.
4	1. Scholz, Claudia 2. Pietsch, Klaus-Dieter 3. Eichhorn, Marlis	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Maiwald, Dr. Horst 2. Knetsch, Klaus	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Bluhm, Johannes	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Walz, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	1. Joite, Horst	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Buchholz, Bärbel	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.
5	1. Kallenbach, Dr. Werner 2. Placzek, Angelika 3. Müller, Hanns-Peter 4. Knaape, Dr. Hans-Hinrich	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Faderl, Petra 2. Scholz, Elisabeth	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Zander, Herbert 2. Lorek, Monika	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Goyer, Jörg	Freie Demokratische Partei
	1. Hoffmann, Magnus 2. Penkawa, Jan	Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.

Als Ersatzpersonen sind in folgender Reihenfolge festgestellt:

Wahlkreis	Name, Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, politischen Vereinigung
1	1. Spürkmann, Gabriele 2. Hahn, Joachim 3. Schumacher, Irene 4. Berndt, Wolfgang 5. Ostermann, Kerstin 6. Etzien, Uwe 7. Haake, Klaus 8. Christow, Christo	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Gomoll, Hansjoachim 2. Müller, Klaus	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Stahlberg, Herbert 2. Helmcke, Conrad 3. Henke van de Kamp, Karsten 4. Eifler, Dieter	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Brüggemann, Ulrich 2. Eckhardt, Simone 3. Jungk, Yvonne 4. Brauns, Olaf 5. Heinath, Christa 6. Kuster, André	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Kuhfahl, Hanni 2. Grunzig, Dr. Georg 3. Reimann, Peter 4. Trebstein, Helmut	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.
2	1. Martin, Andreas 2. Nowak, Bernhard 3. Liebich, Florian 4. Krekeler, Dr. Hans-Joachim 5. Bothe, Uwe 6. Kreuzer, Herbert 7. Gerber, Helmuth 8. Heitele, Ralf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Seidel, Volkmar 2. Schulze, Hans Joachim 3. Kettmann, Bernd 4. Sondermann, Gerhard	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Unruh, Hartmut 2. Hahn, Birgit 3. Köhn, Katharina 4. Schubert, Reinhard	Christlich Demokratische Union Deutschlands

3	1. Reiher, Susann 2. Mathes, Ernst 3. Deschner, Renate 4. Holzschuher, Ralf 5. Feuerherd, Rolf 6. Detka, Götz 7. Christow, Ingeborg 8. Dietrich, Dr. Frank 9. Hake, Hubertus	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Balzer, Olaf 2. Mende, Helmuth 3. Peske, Almut	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Unruh, Marianne 2. Engel, Wilfried	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Kampmeier, Wolfgang 2. Klose, Eberhard 3. Duczek, Horst 4. Schneider, Helmut	Freie Demokratische Partei
	1. Sieg'l, Dr. Christian 2. Wojcik, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	1. Hoffmann, Focke 2. Schütt, Monika 3. Plannerer, Bertholdt 4. Menz, Frank 5. Wolf, Gerd	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Milbradt, Gerhard 2. Schwarz, Frank	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.
4	1. Liebig, Wolfgang 2. Bergner, Andreas 3. Fischer, Klaus-Peter 4. Lange, Uwe 5. Warnke, Rainer 6. Grottker, Cordula 7. Orphal, Wolfgang	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	1. Hauffe, Heidi 2. Hübner, Birgit 3. Fuhrmann, Heinz-Ulrich	Partei des Demokratischen Sozialismus
	1. Unruh, Volker 2. Pohl, Siegfried 3. Kappich, Sebastian	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	1. Lang, Anette 2. Schulze, Bernd	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	1. Eckhardt, André 2. Reschke, Sabine 3. Böttcher, Susanne 4. Meersteiner, Brunhilde	Freie Wählergemeinschaft Brandenburg an der Havel e. V.
	1. Kynast, Hans-Joachim 2. Gruschke, Manfred 3. Lossack, Peter 4. Scheier, Joachim 5. Zaleska, Ulf	Kreisverband Brandenburg/Havel der Gartenfreunde e. V.

5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Brache, Alfred 2. Kunzelmann, Dr. Volker 3. Kordaß, Volker 4. Witkowski, Harald 5. Wehnert, Andreas 6. Schumann, Karin 7. Müller, Sibylle 	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dickes, Torsten 2. Schreiber, Karl-Heinz 3. Poser, Frank 	Partei des Demokratischen Sozialismus
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ferchland, Sven 2. Bergmüller, Hans-Georg 3. Cirkler, Oliver 	Christlich Demokratische Union Deutschlands
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Willmann, Peter 2. Glock, Sigurd 3. Schulte, Jörg 4. Pape, Frank 5. Schiffer, Markus 	Freie Demokratische Partei
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Noack, Gerhard 2. Müller, Wolfgang 3. Euken, Hajo 4. Geschke, Rita 5. Schrage, Klaus-Dieter 6. Göpel, Jochen 7. Ebel, Marion 8. Schmidt, Dr. Fritz 	Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.

3. Wahl der Ortsvorsteher

Kennbuchstabe	Klein Kreuz	Schmerzke	Göttin	Plaue	Kirchmöser	Mahlenzien
A (Zahl der wahlberechtigten Personen)	537	488	655	2381	4044	101
B (Zahl der Wähler)	420	390	536	1660	3211	78
C (Zahl der ungültigen Stimmen)	20	3	5	19	39	2
D (Zahl der gültigen Stimmen)	400	387	531	1641	3172	76
davon: JA (Klein Kreuz - Gabriele Spürkman)	253	280	331	1444	2828	61
NEIN (Klein Kreuz - Ulrich Brüggemann)	147	107	200	197	344	15
F (erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der Ortsvorsteher)	201	194	266	821	1587	39
gewählt ist:	Spürkman, Gabriele SPD	Kreisel, Kurt SPD	Schütze, Georg SPD	Martius, Dr. Lieselotte Einzelbewerberin	Hoffmann, Magnus Bürgerverein "pro Kirchmöser" e.V.	Richter, Detlef SPD
mit Anteil gültiger JA-Stimmen:	63,25	72,35	62,34	88,00	89,16	80,26

4. Wahleinspruch

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde kann gemäß § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Brandenburg, den 02.10.1998

gez. Gmirek
Kreiswahlleiter

SVV-Beschluß Nr. 351/98

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 1999 bis 2002

1. Einleitung

"(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muß sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

(2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

(3)..." (§ 26 AG SGB VIII)

Durch die Bestimmungen des § 26 des Ausführungsgesetzes zum Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 1997 erstmals verpflichtet, die festgestellten Bedarfe der Jugendhilfeplanung für die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII mit konkreten Angaben hinsichtlich der beabsichtigten finanziellen Aufwendungen für einen mittelfristigen Zeitraum zu untersetzen.

Somit bietet die Erstellung und Verabschiedung des Jugendförderplans die Möglichkeit, sowohl für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch für die Leistungsberechtigten, die örtlich tätigen freien Träger und für die kommunalpolitisch Verantwortlichen ein Mindestmaß an Planungsvorlauf und -sicherheit für einen mittelfristigen Zeitraum herbeizuführen.

Dabei bleibt das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes unbestritten. Die freien Träger haben laut Gesetz keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe finanzieller Mittel.

Die Aussagen des Jugendförderplans stellen über das unmittelbar bevorstehende Haushaltsjahr hinaus nur eine jeweilige Tendenzaussage zur beabsichtigten finanziellen Förderung von Einrichtungen, Angeboten und Diensten in den genannten Leistungsbereichen dar. Die planmäßigen Ansätze des jeweiligen Haushaltsplanes sind primär zu sehen und unbedingt einzuhalten. Entsprechend des § 26 (2) AGKJHG können die Maßnahmen des Jugendförderplanes nur in dem Umfang in den Haushaltsplan übernommen werden, wie es die Leistungsfähigkeit der Stadt zuläßt.

2. Methodik

Im Rahmen des Prozesses von Jugendhilfeplanung sind die nachstehenden Aussagen des Jugendförderplans im Ergebnis eines Aushandlungsprozesses entstanden. An diesem Aushandlungsprozeß waren unter Federführung der Verwaltung des Jugendamtes der Jugendhilfeausschuß, Träger von Einrichtungen und Angeboten sowie Leistungsberechtigte beteiligt. Insbesondere sind an dieser Stelle die Unterausschüsse Jugendhilfeplanung und Finanzen des Jugendhilfeausschusses zu erwähnen, die sich sowohl in die fachliche wie in die politische Diskussion maßgeblich eingebracht haben.

3. Gesetzlicher Rahmen

Die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII sind hinsichtlich ihrer wesentlicher Aspekte wie folgt zu skizzieren:

3.1. § 11 SGB VIII - Jugendarbeit

Die Ziele von Jugendarbeit bestehen grundsätzlich in der Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung. Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen unmittelbar an und ermöglicht ihnen das Recht der Mitbestimmung, Mitgestaltung. Junge Menschen sollen damit zur verantwortlichen Selbstbestimmung, zu sozialem Engagement und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung angeregt werden. "Die Jugendarbeit befaßt

sich - im Gegensatz zu den meisten anderen Angeboten der Jugendhilfe - mit der Jugend, die keine speziellen Probleme hat. Mit jungen Menschen, die benachteiligt sind, gibt sich dagegen die Jugendsozialarbeit (§ 13) ab." (Klinkhardt, H.: Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII: Kommentar mit Einführung. München, 1994).

Träger von Angeboten der Jugendarbeit sind

- ◆ Verbände,
- ◆ Gruppen,
- ◆ Initiativen der Jugend,
- ◆ andere Träger und
- ◆ Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Jugendverbänden - vgl. Pkt. 3.2.

Jugendgruppen sind Gruppen von Jugendlichen, die nicht auf überörtlicher, sondern nur auf örtlicher Ebene organisiert sind. Im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII sind sie den Jugendverbänden gleichgeordnet.

Jugendinitiativen sind Gruppen von Jugendlichen im Sinne von "Selbsthilfegruppen", "Selbsthilfeinitiativen". Jugendinitiativen engagieren sich bewußt im Vor- und Nebenfeld der staatlichen und verbandlichen Jugendhilfe. Oft sind sie durch eine relativ kurze Bestandsdauer und z.T. wechselnde Zusammensetzung gekennzeichnet.

Andere Träger sind Träger der Jugendhilfe, die Jugendarbeit machen und weder Jugendverband, Jugendinitiative noch Jugendgruppe sind.

Dazu gehören im wesentlichen die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsverbände sowie juristische Personen und andere Vereinigungen zur Förderung der Jugendhilfe.

Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind das Land, die Landkreise sowie die kreisfreien Städte.

Jugendarbeit findet hinsichtlich der **Formen** im Rahmen von

- ◆ Jugendverbandsarbeit,
- ◆ teiloffener und offener Jugendarbeit und
- ◆ gemeinwesenorientierter Jugendarbeit

statt.

Zu Jugendverbandsarbeit - vgl. Pkt. 3.2.

Offene Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch die folgenden Merkmale:

- ◆ Offenheit des Zugangs,
- ◆ Offenheit des Inhalts,
- ◆ Offenheit der weltanschaulichen Grundlage,
- ◆ Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen,
- ◆ Spontaneität,
- ◆ Partizipation der jungen Menschen an der Gestaltung,
- ◆ Freiwilligkeit,
- ◆ Freiräumlichkeit,
- ◆ Kulturelle Angebote,
- ◆ Solidarität,
- ◆ Niedrigschwelligkeit des Angebots,
- ◆ Kreativität,
- ◆ Hilfen zur Lebensbewältigung,
- ◆ nicht organisierte Geselligkeit,
- ◆ außerschulische Jugendbildung...

Gemeinwesenorientierte Angebote beinhalten die Arbeit in sozialen Brennpunkten, in der Elemente der offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit unterschiedlichen Charakters eine Rolle spielen.

Schwerpunkte der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII sind

- ◆ außerschulische Bildung,
- ◆ Sport, Spiel und Geselligkeit,
- ◆ arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- ◆ internationale Jugendarbeit,
- ◆ Kinder- und Jugenderholung,
- ◆ Jugendberatung.

3.2. § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände sind freiwillige Vereinigungen junger Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren zur Verfolgung gemeinsamer Ziele. Jugendverbände sind grundsätzlich durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- ◆ Verpflichtung auf den Verbandszweck,
- ◆ regelmäßige Gruppenaktivitäten,

- ◆ dauerhafte Bindung,
- ◆ Ehrenamtlichkeit der Führungskräfte,
- ◆ Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen,
- ◆ Zusammengehörigkeitssymbole,
- ◆ Gliederung in Orts-, Kreis-, Landes-, Bundesverbände.

Jugendverbandsarbeit erfolgt im wesentlichen in Form von geschlossener Jugendarbeit, d.h. im Rahmen von Gruppenaktivitäten. Angebote der teiloffenen und offenen Jugendarbeit können von Jugendverbänden darüber hinaus ebenfalls unterbreitet werden.

Jugendverbände handeln im Interesse ihrer Mitglieder. "Daß sie nicht notwendig aus der Sicht der öffentlichen und sonstiger (freier) Träger, sondern unmittelbar aus der Sicht der jungen Menschen handeln, muß respektiert werden." (Klinkhardt, H.: Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII: Kommentar mit Einführung.- München, 1994)

Gem. § 12 SGB VIII ist die Arbeit von Jugendverbänden entsprechend § 74 SGB VIII zu fördern. Dabei ist das Eigenleben und die Eigenverantwortlichkeit des Jugendverbandes nicht zu beeinträchtigen. Voraussetzung ist, daß sich das zu fördernde Projekt im Rahmen der Satzung des Jugendverbandes wiederfindet und mit dem Grundgesetz übereinstimmt.

3.3. § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

Angebote der Jugendsozialarbeit bilden den Übergang zwischen den für die Allgemeinheit vorzuhaltenden Angeboten der Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII) und den auf das Individuum bezogenen Leistungen des SGB VIII.

Jugendsozialarbeit unterstützt insbesondere junge Menschen, die in ihrem Fortkommen in **Schule und Berufsausbildung** beeinträchtigt sind.

Mit Hilfe von Angeboten der Jugendsozialarbeit sollen diese Benachteiligungen abgebaut bzw. gemildert werden.

Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit, die auch in der Stadt Brandenburg besondere Bedeutung besitzen, sind

- Angebote der sozialpädagogischen Begleitung beim Übergang von Schule zum Beruf (Berufsausbildung, Berufsvorbereitung),
- Angebote der Schulsozialarbeit.

Darüber hinaus ist die Straßensozialarbeit als ein Unterstützungsangebot für Jugendliche anzusehen.

Angebote der Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber anderen Trägern (Bundesanstalt für Arbeit, Wirtschaft etc.).

3.4. § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist abzugrenzen von ordnungsrechtlichem Jugendschutz (JÖSchG, GjS, ordnungsrechtliche Vorschriften des Gewerbe- und Medienrechts). Während der ordnungsrechtliche Jugendschutz von spezifischen Gefahrenlagen für Jugendliche ausgeht, setzt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz früher ein, nämlich bei den für Gefahren anfälligen jungen Menschen.

Erzieherischer Kinder und Jugendschutz arbeitet durch vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Spielhallen, Sekten, übermäßigen Fernseh- und Videokonsum, durch Drogen...

Für die Stadt Brandenburg werden im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Drogenprävention,
- Jugendmedienschutz,
- Jugendarbeitsschutz,
- struktureller Jugendschutz (Beachtung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei allen Maßnahmen, die in deren Lebenswelt eingreifen, z.B. Gestaltung von Wohngebieten, Verkehrsplanung etc.),
- Anregung von und Mitwirkung bei Kontrollmaßnahmen gegenüber Gewerbetreibenden zur Einschränkung jugendgefährdender Einflüsse.

4. Fachlich-politische Bedarfe im Ergebnis von Jugendhilfeplanung

Im Ergebnis des Prozesses von Jugendhilfeplanung wurden im Verlaufe der vergangenen Jahre, aber auch im unmittelbaren Vorfeld der Erarbeitung dieses Jugendförderplans eine Reihe von Prämissen und Prioritäten für die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII formuliert.

Dokumentiert sind diese Ergebnisse in erster Linie im Jugendhilfeplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Teilbereich Jugendarbeit (Beschluß der SVV Nr. 454/1993. Die wesentlichen Aussagen, auch im Vergleich zum gegenwärtigen Stand der Realisierung stellen sich wie folgt dar:

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschuß 454/93)	Bestand 1998
Leistungsbereich § 11 SGB VIII	
Einrichtung eines zentralen Jugendhauses	<p>das Projekt Haus der Offiziere in Trägerschaft des Jugendkulturfabrik e.V. befindet sich in der Phase der Realisierung;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln⁰: 75.400,- DM (BKZ)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
Schaffung von Kinder- und Jugendfreizeithäusern im Sinne von Treffpunkten in allen Wohngebieten mit dem besonderen Schwerpunkt auf den Wohngebieten der Wilhelmsdorfer Vorstadt, Hohenstücken und Plaue/Kirchmöser ¹	<p>Dom/Innenstadt:</p> <p>Evangelischer Kirchenkreis: cafe contact - Jugend- u. Arbeitslosenzentrum;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 130.000,- DM (BKZ) + 2 Stellen (610-St. Programm²)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Frauen- und Familienzentrum: Freizeitangebot;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 350,- DM</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Neustadt/Wilhelmsdorfer Vorstadt:</p> <p>VHS-BW GmbH: Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 24.147,02 DM (BKZ) + 2 Stellen (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Kinderförderverein WIR e.V: Kindercafe "Blubberlutsch";</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: keine</p> <p>vgl. Projektförderung</p>

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand 1998
	<p>Altstadt: Arbeitslosenverband Brandenburg e.V.: Jugend- und Arbeitslosenzentrum W.-Weitling-Str.;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: keine</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Stadt Brandenburg: Freizeittreff Am Neuendorfer Sand³</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 172.100,- DM</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Sonnensegel e.V.: Kinder- und Jugendkunstgalerie "Sonensegel";</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln (Jugendamt): 400,- DM + 1 Stelle (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Nord: Stadt Brandenburg: Kinder- und Jugendfreizeitzentrum GutsMuthsstr.³</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 415.100,- DM</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Jugendkulturfabrik e.V.: "Container";</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 59.636,64 DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluß 454/93)	Bestand 1998
	<p>Hohenstücken: Cariatsverband Berlin-Brandenburg: Club am Turm - offenes Jugendhaus;</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 228.900 DM (BKZ) + 3 Stellen (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Humanistischer Regionalverband Brandenburg/ Belzig e.V.: Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KiJu)</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 250.000,- DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Görden:</p> <p>Internationaler Bund: offener Jugendclub</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 8.418,88 DM</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Orteile: Kirchmöser/Plaue:</p> <p>Arbeitslosenverband Brandenburg e.V.: Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Kirchmöser</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 34.000,- DM + 1 Stelle (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Arbeiterwohlfahrt Brandenburg e.V.: Stadtranderholung</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 2.625,- DM</p> <p>vgl. Projektförderung</p>

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand 1998
	<p>Schmerzke/ Neuschmerzke:</p> <p>Freizeitverein Schmerzke: Freizeittreff</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 600,- DM</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Stadt Brandenburg Station junger Techniker und Naturforscher³</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 334.100,- DM</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Göttin:</p> <p>Jugendtreff</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: keine</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
	<p>Klein Kreuz:</p> <p>BAS Treffmöglichkeit</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: keine</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
Einrichtung einer Jugendberatungsstelle	<p>VHS-BW GmbH Info- und Beratungsstelle</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 14.841,- DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Programm)</p> <p>vgl. institutionelle Förderung</p>
	<p>Für die Förderung von Projekten wurden bis zum 30.06.1998 ca. 122.000,- DM an kommunalen Mitteln aufgewendet.</p>

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand 1998
Leistungsbereich § 12 KJHG	
Sportvereine als Angebot für eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen	ca. 50 Vereine, die Kinder und Jugendliche betreuen ca. 3700 angemeldete Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ca. 43 Sportarten ca. 620 ehrenamtliche MitarbeiterInnen Ferien- und Freizeitangebote vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 12.270,- DM vgl. Projektförderung
	Sportjugend vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 4.225,- DM + 2 Stellen (610-St.-Programm) vgl. Projektförderung
	andere Jugendverbände: Jugendrotkreuz vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 6.300,- DM vgl. Projektförderung
	diverse Kirchengemeinden vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 4.492,- DM vgl. Projektförderung
Begründung des Stadtjugendringes	Gründung erfolgte 1997 vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 8.550,- DM vgl. Projektförderung

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschl. 454/93)	Bestand 1998
Leistungsbereich § 13 KJHG	
Intensivierung der Angebote der mobilen Sozialarbeit (Straßensozialarbeit)	<p>Stadt Brandenburg: Projekt mobile Sozialarbeit, 2,75 VBE³</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 185.250,- DM</p>
Angebote der Schulsozialarbeit	<p>4 SchulsozialarbeiterInnen (VHS-BW, Frauen- und Familienzentrum, HRV)</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 4 Stellen (610-St.-Programm) + 3.520,- DM (SK - VHS)</p> <p>vgl. Projektförderung</p>
Angebote der Jugendberufshilfe	<p>1 VBE Sachbearbeiter in der Verwaltung des Jugendamtes, SG Jugendarbeit/Jugenschutz³</p> <p>Finanzierung aus komm. Mitteln 1998: 73.300 DM</p> <p>VHS-BW: Projekt "Arbeiten in der Jugendwerkstatt"; Projekt "Arbeiten in der Nudelproduktion";</p> <p>Intern. Bund e.V.: Angebote der Berufsvorbereitung und Berufsförderung</p> <p>vorrauss. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 435.000,- DM</p>
Realisierung des Umbau-Projekts MOSBE, Wilhelmsdorfer Str. 19	<p>Errichtung des Projekts Arbeiten-Wohnen-Freizeit in Trägerschaft des VHS-BW GmbH, Wilhelmsdorfer Str. 19 (betreutes Wohnen gem. § 34 KJHG, Jugendberatung und Begegnungsstätte gem. § 11 KJHG, Angebot der Jugendberufshilfe gem. § 13 KJHG)</p>

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschuß 454/93)	Bestand 1998
Leistungsbereich § 14 KJHG	
Leistung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	1 VBE als MA des Jugendamtes ³ vorrass. Förderung 1998 aus komm. Mitteln: 76.300,- DM
Leistungsbereich übergreifende Themen	
Planung und Bau einer Skate-Board-Bahn	Bau erfolgte 1994
Planung und Bau eines modernen Schwimmbades	Projekt befindet sich in der Realisierung; Baubeginn 1998
Schaffung von Kommunikationsräumen für Jugendliche, insbesondere in Hohenstücken	Jugendhütten
Einrichtung von Stadtteilkonferenzen	Stadtteilkonferenz Hohenstücken
Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (Sprechstunden des JHA, regelmäßige Herausgabe einer Info-Broschüre, Gesprächskreise für Jugendliche...)	
Kinder- und Jugendparlament; Einrichtung eines Kinderbüros (Kinderbeauftragten)	
Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG für Jugendarbeit	Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wurde 1997 begründet
Innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes sind über die aufgeführten MA hinaus 3 VBE in der Abteilung Jugendarbeit/Jugendschutz tätig ³ . Finanzierung aus komm. Mitteln: 184.375,- DM	

0 Mittel aus dem Haushalt des Jugendamtes

1 Der Begriff der Kinder- und Jugendfreizeithäuser ist nicht definiert. Insofern sind die in den Wohngebieten vorhandenen Angebote quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich.

2 Der Begriff des 610-Stellen-Programms ist gleichzusetzen mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 02.04.1996

3 Die Freizeiteinrichtungen und anderen Angebote in Trägerschaft der Stadt werden nicht gem. § 74 SGB VIII im eigentlichen Sinne gefördert. Personal- und Sachkosten sind im Haushaltsplan der Stadt enthalten. Die Angaben zu den Personalkosten für MitarbeiterInnen, die in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt beschäftigt sind basieren auf den Personalkostendurchschnittswerten der jeweiligen Vergütungsgruppen.

Darüber hinaus sind bei der Beschreibung, der Zusammenfassung und Präzisierung der Prioritäten folgende getroffene Festlegungen und Beschlüsse zu beachten:

- die Leitlinien des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport zur kommunalen Daseinsvorsorge, nämlich
 - ◆ Wahrnehmung von Jugendhilfeplanung als unmittelbarer Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung,
 - ◆ eine plurale Struktur der Jugendhilfe ist vorhanden; daher sind zukünftige Anstrengungen im Sinne von Konsolidierung, Effektivierung, Verknüpfung, Stabilisierung zu unternehmen,
 - ◆ Primat der präventiven Hilfeformen,
 - ◆ Vernetzung und Stadtteilorientierung von Angeboten,
 - ◆ bedarfsgerechte Förderung, orientiert an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen,
 - ◆ partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern,
 - ◆ intensive politische Begleitung und Kontrolle von sozialen Prozessen,
 - ◆ verbesserte Öffentlichkeitsarbeit,
 - ◆ kontinuierliche Betroffenenbeteiligung,
- Prioritätensetzungen des Jugendhilfeausschusses in Form verschiedener Teilbeschlüsse, z.B.
 - ◆ Benachteiligtenförderung bei gleichzeitiger Beachtung nicht Benachteiligter (Beschluß d. JHA am 06.05.1998),
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 78 SGB VIII, die die wesentlichen Schwerpunkte bei der weiteren Förderung in folgenden Punkten sieht:

- ◆ Förderung des zentralen Jugendhauses als Einrichtung der Jugendhilfe,
- ◆ angemessene Beachtung sozialer Problemgebiete der Stadt Brandenburg (Hohenstücken, Innenstadt),
- ◆ Förderung des Stadtjugendringes als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen selbst,
- ◆ Erweiterung der personellen Besetzung der mobilen Sozialarbeit,
- ◆ Erweiterung der personellen Besetzung der Jugendberatungsstelle,
- ◆ Erhöhung des Sachkostenanteils für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- ◆ Erweiterung des Angebotes der Schulsozialarbeit,
- ◆ Fortsetzung der Förderung im Bereich des 610-Stellen-Programms,

- Aussagen des Dezernates für Finanzen, daß keine definitiven Aussagen zu möglichen finanziellen Aufwendungen für die Bereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für die Folgejahre getroffen werden können; eine Bezuschussung ist nur entsprechend der jährlichen Möglichkeiten des Haushaltes gegeben.

Im Ergebnis der Abwägung der o.g. festgestellten fachlichen und politischen Bedarfe, einschließlich der zu berücksichtigenden Fachmeinungen unterschiedlicher Gremien und Personen ist für die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII für die Haushaltsjahre 1999 bis 2002 folgende Förderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe vorzusehen:

5. Förderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen in den Haushaltsjahren 1999 bis 2002

5.1. Institutionelle Förderung

	Haushaltsjahr 1999 (Angaben in DM)	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2002	Erläuterungen
Jugendkulturfabrik e.V. Zentrales Jugendhaus als Einrichtung der Jugendarbeit Magdeburger Str. (HH-St. 4701.701.5000.7)	100.000,00	105.000,00 ¹	110.250,00	115.762,50	Schwerpunkt
	(Kalkulation d. Trägers: 180.000,00)				
Evangelischer Kirchenkreis Jugend- und Arbeitslosenzentrum "cafe contact" Domlinden 23 (HH-St. 4701.701.1001.3)	136.800,00	143.640,00	150.822,00	158.363,00	
VHS-Bildungswerk GmbH, Begegnungsstätte innerhalb des Projekts "Arbeiten - Wohnen- Freizeit" Wilhelmsdorfer Str. 19 (HH-St. 4701.701.1000.5)	25.000,00	26.250,00	27.562,00	28.940,00	
Stadt Brandenburg Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Am Neuendorfer Sand (UA 4604)	233.700,00	245.385,00	257.654,00	270.536,00	

	Hauhaltjahr 1999 (Angaben in DM)	Hauhaltjahr 2000	Hauhaltjahr 2001	Hauhaltjahr 2002	Erläuterungen
Stadt Brandenburg Kinder- und Jugendfreizeitzentrum GutsMuthsstr. (UA 4601)	353.900,00	371.595,00 (+ 10.000,00 Ausstattung)	390.174,00	409.683,00	Schwerpunkt
Jugendkulturfabrik e.V. "Container" L.-Friesicke-Str. (HH-St. 4701.701.5001.5)	66.000,00	69.300,00	72.765,00	76.403,00	Bei Aufbau des HdO - Addition beider Ansätze
Caritasverband Berlin-Brandenburg Club am Turm - offenes Jugendhaus Schleusener Str. 19a (HH-St. 4701.701.1003.x)	309.180,00	322.130,00	334.660,00	348.790,00	Schwerpunkt, da Eigenanteil des Trägers an der Gesamtfinanzierung sinkt
Humanistischer Regionalverband Brandenburg-Belzig e.V. Kinder- u. Jugendfreizeitzentrum KiJu W.-Alexis-Str. 28 (HH-St. 4701.701.1002.1)	250.000,00	262.500,00	275.625,00	289.406,00	
Arbeitslosenverband Brandenburg e.V. Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Kirchmöser Bahnhofstr. Brandenburg - Kirchmöser (HH-St. 4701.701.1005.6)	18.300,00	19.215,00	20.175,00	21.183,00	Schwerpunkt

	Hauhaltsjahr 1999 (Angaben in DM)	Hauhaltsjahr 2000	Hauhaltsjahr 2001	Hauhaltsjahr 2002	Erläuterungen
Stadt Brandenburg Station junger Techniker und Naturforscher Biesenländer Weg 2 (UA 4602)	225.700,00	236.985,00 (+ 56.000,00 f. Erstausst.)	248.834,00	261.275,00	Schwerpunkt Neubau geplant (2000)
VHS-Bildungswerk GmbH Jugendberatungsstelle Wilhelmsdorfer Str. 19 (HH-St. 4701.701.1004.8)	17.000,00	17.850,00	18.742,00	19.679,00	Schwerpunkt

1) Soweit keine anderen Angaben gemacht werden, handelt es sich jährlich um 5 %ige Steigerungen zum Zwecke des Inflationsausgleiches

5.2. Projektförderung (Vereine und Verbände) (HH-St. 4701.701.1000.5)

	Hauhaltsjahr 1999 (Angaben in DM)	Hauhaltsjahr 2000	Hauhaltsjahr 2001	Hauhaltsjahr 2002	Erläuterungen
Projektförderung (Vereine und Verbände), insbesondere	145.700,00	152.985,00	160.634,00	168.665,00	
- Stadtjugendring					Schwerpunkt
- Freizeitarbeit im Sport					
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ferienlager)					
- Sächliche Ausstattung von Jugendräumen					
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					

5.3. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

	Hauhaltsjahr 1999 (Angaben in DM)	Hauhaltsjahr 2000	Hauhaltsjahr 2001	Hauhaltsjahr 2002	Erläuterungen
Stadt Brandenburg Projekt der mobilen Sozialarbeit (UA 4525)	185.250,00 (dav. 800,00 Kontaktgeld)	194.412,00 (dav. 1.500,00 Kontaktgeld + 60.000,00 1 Pers.st.)	267.132,00	280.489,00	Schwerpunkt Eine verstärkte Vernetzung zwischen Angeboten der Stadt und freier Träger ist erforderlich
verschiedene Träger Schulsozialarbeit (HH-St. 4701.700.5000.6)	3.520,00 (SK)	3.696,00	Sachkosten entsprechend der Zahl der Schulsozialarbeiter		
VHS-BW GmbH u. IB Jugendberufshilfe	435.000,00 (SK) + 73.300,00 (PK MA Jugendamt)	456.750,00 + 76.965,00 (PK MA Jugendamt)	Eine Anschlussrichtlinie des Europäischen Sozialfonds wird erwartet. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der im Rahmen der Jugendberufshilfe zu fördernden Kinder und Jugendlichen deutlich steigt.		

5. 4. Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

	Hauhaltsjahr 1999 (Angaben in DM)	Hauhaltsjahr 2000	Hauhaltsjahr 2001	Hauhaltsjahr 2002	Erläuterungen
Stadt Brandenburg Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (UA 4511 + SN)	76.300,00	80.115,00	84.120,00	88.326,00	vgl. Pkt. 2 Projektförderung
Stadt Brandenburg MA der Verwaltung des Jugendamtes, SG Jugendarbeit/Jugend schutz (3 VBE) (UA 4510 + SN)	217.300,00	228.165,00	239.537,00	251.551,00	

5.5. 610-Stellen-Programm (HH-St. 4701.700.5000.6)

		Hauhaltsjahr 1999	Hauhaltsjahr 2000	Hauhaltsjahr 2001	Hauhaltsjahr 2002	Erläuterungen
2 Stellen	Evang. Kirchenkreis cafe contact	ca. 65.000,00	ca. 65.000,00	Es wird erwartet, dass seitens des Landes Brandenburg eine Anschlussförderung erfolgen wird. Entsprechend dazu ist eine Prioritätensetzung im Rahmen von kommunaler Jugendhilfeplanung erforderlich. Eine Priorität sollte die Schulsozialarbeit sein (Verdoppelung der Anzahl der Stellen). Sollte eine Anschlussförderung durch das Land nicht erfolgen, ist entsprechend der kommunalen Jugendhilfeplanung eine Förderung durch die Stadt Brandenburg abzusichern. Das ggf. aufzubringende finanzielle Gesamtvolumen würde ca. 2,2 Mio. DM betragen.		
2 Stellen	VHS-BW GmbH Begegnungsstätte	ca. 70.000,00	ca. 70.000,00			
1 Stelle	Sonnensegel e.V. Kinder- u. Jugendkunstgalerie	ca. 42.000,00	ca. 42.000,00			
1 Stelle	JuKuFa "Container"/Aufbau des zentr. Jugendhauses	ca. 30.000,00	ca. 30.000,00			
3 Stellen	Caritasverband Berlin-Brandenburg Club am Turm	ca. 95.000,00	ca. 100.000,00			
1 Stelle	Humanistischer Regionalverband KiJu	ca. 38.000,00	ca. 38.000,00			
1 Stelle	Arbeitslosenverband Brandenburg e.V. "Spielball"	ca. 38.000,00	ca. 38.000,00			
1 Stelle	VHS-BW GmbH Jugendberatung	ca. 38.000,00	ca. 38.000,00			
2 Stellen	Stadtsportbund	ca. 73.000,00	ca. 80.000,00			
4 Stellen	Schulsozialarbeiter	ca. 138.000,00	ca. 153.000,00			
	(2x VHS, 1x Fr.-u.Fam.zentrum 1x HRV)					Schwerpunkt
		640.000,00 (Haushaltsplan 1999)	ca. 700.000,00			

Hinsichtlich der Formulierung von Schwerpunkten wird folgende Prioritätensetzung festgelegt, die im Zusammenhang mit zukünftigen Entscheidungen zu beachten sind:

1. Die Einforderung einer **Anschlußförderung an das 610-Stellen-Programm** (ab 2001) durch das Land Brandenburg bzw. die rechtzeitige Erschließung von Möglichkeiten der Anschlußfinanzierung durch die Stadt Brandenburg sichert einen wesentlichen Teil kommunaler Jugend- und Jugendsozialarbeit.

2. Das **zentrale Jugendhaus als Einrichtung der Jugendarbeit** ist seit Jahren fachlicher und politischer Wille der Stadt Brandenburg. Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes ist ein Ausdruck für die Wertschätzung, die die Stadt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegenbringt.

3. Der **Club am Turm** stellt im Wohngebiet Hohenstücken einen wichtigen Sozialisationspunkt insbesondere für benachteiligte junge Menschen dar.

4. Die Erweiterung des **Angebots der mobilen Sozialarbeit** in Trägerschaft der Stadt oder in freier Trägerschaft stellt für Jugendliche ein niedrigschwelliges Hilfeangebot dar, durch das weitere Hilfemöglichkeiten entsprechend der individuellen Bedarfssituation erschlossen werden können. Durch die minimale personelle Erweiterung kann eine weitere Professionalisierung gelingen.

5. Der **Neubau der Station Junger Techniker und Naturforscher** in der Bahnhofsvorstadt im Rahmen des URBAN-Projektes bedeutet im Sinne einer gemeinwesenorientierten Sozialarbeit einen wesentlichen Schritt. Das Gebiet der Bahnhofsvorstadt ist aus der Sicht der Jugendhilfe ein sozialer Schwerpunkt.

6. **Schulsozialarbeit** gewann im Verlauf der vergangenen Jahre zunehmend an Bedeutung. Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind für Kinder und Jugendliche Orte, an denen ein großer Teil des Tages verbracht wird. Probleme in Schule und Ausbildung

werden im Zusammenhang mit weitergehenden Hilfen (Hilfen zur Erziehung) in vielen Fällen als Ursache und Ausgangspunkt für Probleme benannt. Das Angebot der Schulsozialarbeit entbindet Lehrerinnen und Lehrer nicht von ihrer Erziehungsverpflichtung.

7. Die Verbesserung der **Sachausstattung im städtischen Kinder- und Jugendfreizeitzentrum, GutsMuthsstr.** ist eine Voraussetzung, um auch weiterhin an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientierte Angebote zu unterbreiten.

gez. i.V. Brauns
Beigeordnete

**SVV-Beschluß Nr. 45/98:
Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der Freien Kulturarbeit**

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die Stadt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Haushaltes und der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AFBG, soweit die hier vorliegende Richtlinie keine anderweitigen Regelungen enthält. Sie sind als Nebenbestimmung i.S.d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von organisatorischer, beratend - vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Stadt Brandenburg an der Havel kann unabhängig von der Beantragung finanzieller Fördermittel erfolgen. Gefördert werden können nach Maßgabe dieser Richtlinien künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen in der Stadt Brandenburg an der Havel, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern und anregen.

Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen

- allen Bürgern/Bürgerinnen zugänglich sein,
- ein öffentliches Interesse erwarten lassen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern,
- Innovation fördern und
- ortsbezogen und kulturszenebelebend sein.

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert vorrangig Projekte, an denen mehrere Träger beteiligt sind.

In einzelnen künstlerischen Sparten und kulturellen Bereichen können besondere Projekte/ Programme entwickelt werden.

Inhaltliche Grundlage für Prioritäten in der Kulturförderung ist der Kulturentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel.

Bei Unterbreitung von regelmäßigen Angeboten, die entsprechend dem Kulturentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel als dauerhaftes Angebot der Grundversorgung anerkannt sind, kann eine regelmäßige Förderung gewährt werden.

Ein Projekt bzw. eine Maßnahme wird von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wenn dafür bereits Fördermittel der Stadt Brandenburg an der Havel aus anderen Verwaltungsbereichen bewilligt wurden. Bei bewilligter institutioneller Förderung ist jedoch die Förderung von abgegrenzten Einzelprojekten, die nicht über den Betriebskostenzuschuß finanziert sind, möglich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller sollte eine Tätigkeit auf den Gebieten Kunst und Kultur nachweisen

können und muß die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung bieten.

4. Finanzierungsarten

Bei Projektförderung: Die Zuwendung zur Projektförderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sofern mehrere Träger am Projekt beteiligt sind, kann eine Anteilfinanzierung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anschubfinanzierung für ein Projekt möglich.

Bei institutioneller Förderung: Die Festbetragsfinanzierung kann bei institutioneller Förderung Anwendung finden. Näheres ist durch Auflagen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5. Bemessungsgrundlage

Der Zuwendungsempfänger hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, die begründet und nachweisbar sind (z.B. erbrachte Arbeit), werden anerkannt. Die Erhebung von angemessenen Eintrittsgeldern und Entgelten von Besuchern bzw. Nutzern wird, sofern es die Art des Projektes bzw. der Maßnahme zuläßt, vorausgesetzt.

Fördermittel werden grundsätzlich nur für die zur Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme notwendigen Ausgaben bewilligt. Repräsentationskosten (Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen u.ä.) sowie Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern in Privatunterkünften zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich an die zuständige Stelle in der Stadt Brandenburg an der Havel zu richten. Für die Antragstellung sind die dort erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.

6.2 Inhalt des Antrages

- Name, Anschrift des Antragstellers (bei Gruppen auch des verantwortlichen Projektleiters)
- Bankverbindung des Antragstellers
- Projekt- bzw. Maßnahmebeschreibung mit Angaben über Beginn, Dauer, Veranstaltungsort, Teilnehmer
- Erklärung, daß mit dem Projekt bzw. der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan
- bei Vereinen oder privaten Trägern: Vereinsatzung, Gesellschaftsvertrag, Registernachweis, ggf. Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie
- Kostenangebote.

6.3 Zeitraum der Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme, Anträge auf Betriebskostenzuschüsse bis zum 01. Oktober des Vorjahres mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später gestellt werden. Die nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln für bereits durchgeführte Projekte bzw. Maßnahmen ist unzulässig.

Mit dem Projekt bzw. der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Auf formlosen Antrag kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht ein vorzeitiger Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme zum Zwecke der Einleitung langfristig erforderlicher Vorbereitungen sowie des Abschlusses von Vorverträgen im Rahmen der Eigenleistungen des Antragstellers genehmigt werden.

7. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten

neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Das gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber um 200 DM bei Projektförderung sowie 2.000 DM bei institutioneller Förderung ändern.

Nach der Bewilligung erhaltene zusätzliche Zuwendungen mit klarer Zweckbestimmung für zusätzliche Inhalte des bewilligten Projektes bzw. der bewilligten Maßnahme sind anzuzeigen, ermäßigen jedoch nicht die Zuwendung.

8. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Brandenburg an der Havel innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzuzeigen, wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel um mehr als 5 % ergibt, mindestens aber 200 DM bei Projektförderung sowie 2.000 DM bei institutioneller Förderung.

Eine gegenseitige Deckung innerhalb der Einzelpositionen des Kosten- und Finanzierungsplanes um 20 % ist ohne Anzeigepflicht möglich.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Projektförderungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen,

Broschüren, auf Plakaten u.ä.) die Förderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Über die Förderung der Freien Kulturarbeit ist halbjährlich im Ausschuß für Schule, Kultur und Sport in öffentlicher Sitzung zu berichten.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung der Freien Kulturarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.12.1994 (Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 238/94, veröffentlicht im „Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel“ Nr.1 vom 10. Januar 1995, außer Kraft.

gez. Brauns
Beigeordnete

SVV-Beschluß Nr. 338/98 Erweiterung des Betriebszweckes für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt die Erweiterung des Betriebszweckes (Gegenstand des Eigenbetriebes) für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel" um die Betriebsführung und Bewirtschaftung touristischer Einrichtungen der Stadt.

Der erweiterte Eigenbetrieb erhält einen eigenen Status unter direkter Zuordnung zum Dezernat für Finanzen, Wirtschaft und Stadtbetriebe.

gez. Deschner
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Keith-Oliver Stamer, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-LG25

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für Herrn Keith-Oliver Stamer, zuletzt wohnhaft in: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 21.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-LG25

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Keith-Oliver Stamer**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 22.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-UE32

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Karina Schmidt**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungs-

stelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 02.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-HM179

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Helge Schikora**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Große Gartenstr. 5, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 18.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RK43

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli

1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Brunhilde Hasenpusch**, zuletzt wohnhaft: 14774 Brandenburg an der Havel, Parkstr. 71, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 03.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-LA29

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Marcel Rudolph**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Fliederweg 27, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-KX152

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma Heidr. Mühlen Verw.- u. San. GmbH**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Mühlendamm 16, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 08.09.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-BM33

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen -

gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Mirko Walter**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Mötzower Landstr. 67, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 28.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-MZ139

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Doreen El Kassem**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Lilli-Friesicke-Str. 7, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 01.09.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-TF44

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Herrn Keith-Oliver Stamer, geboren am 24.08.1963, zuletzt wohnhaft Otto-Gartz-Str. 33, in 14776 Brandenburg an der Havel, Nebenwohnung: Barnimstraße 2, in 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 19.08.1998
- Aktenzeichen: 50.2.118/0668

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen -

gerechnet vom Tag der Veröffentlichung -
als zugestellt.

gez. i.V. Brauns
Beigeordnete

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74 (Zentrale)
Fax: (03381) 58 10 34

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 1,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto